

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: PersVG Berlin 1968 § 71 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1,
§ 78 Abs. 1; PersVG Berlin 1957 § 66 Abs. 2 lit. c,
§ 70 Abs. 2; PersVG Berlin 1974 § 89 Abs. 2 Satz 1;
BetrVG 1972 § 5 Abs. 3; BGB § 615; Tarifvertrag für
den Sender Freies Berlin vom 1. April 1963 (TV SFB)
§ 4 Abs. 6 und Abs. 7 sowie Anlage 4 dazu

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 178/75

Urteil des BAG vom 21. April 1976 IAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 178/75
~~6 Sa 104/73~~ Berlin

Verkündet am
21. April 1976

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. April 1976 durch den Vizepräsidenten Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Jungmann und Hauk für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 23. Januar 1975 - 6 Sa 104/73 - aufgehoben.

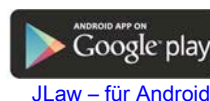
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Kammer 1 des Landesarbeitsgerichts Berlin zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger trat am 1. November 1971 in die Dienste des Beklagten und wurde bei ihm nach Maßgabe des schriftlichen Arbeitsvertrages der Parteien vom 18. August 1971 als Hauptabteilungsleiter für die Hauptabteilung "Fernsehspiel und Hörspiel" beschäftigt. Nach einer Anlage zum Arbeitsvertrag der Parteien sollten für ihr Arbeitsverhältnis die Bestimmungen der für den Beklagten jeweils geltenden Tarifverträge anzuwenden sein. Der Kläger erhielt Vergütung nach der VergGr. A Stufe 5 des Tarifvertrages für den Sender Freies Berlin. Im Monat Oktober 1972 belief sich die Vergütung des Klägers einschließlich Kindergeld und Berlinzulage auf 4.512,20 DM brutto.

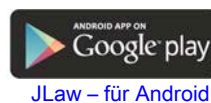
Mit Schreiben vom 8. August 1972 kündigte der Beklagte das Arbeitsverhältnis des Klägers zum 30. September 1972 auf. In einem Vorprozeß (19 Ca 109/72 Arbeitsgericht Berlin) hat der Kläger die Feststellung der Unwirksamkeit dieser Kündigung geltend gemacht. Das Arbeitsgericht hat in diesem Vorprozeß durch Urteil vom 30. Oktober 1973 die dem Kläger gegenüber ausgesprochene Kündigung für sozial nicht gerechtfertigt gehalten, das Arbeitsverhältnis der Parteien jedoch zugleich gegen Zahlung einer Abfindung von 5.700,-- DM zum 30. September 1972 aufgelöst. Das Landesarbeitsgericht hat durch Urteil vom 5. Juli 1974 (3 Sa 104/73 Landesarbeitsgericht Berlin) die Berufungen beider Parteien gegen das arbeitsgerichtliche Urteil zurückgewiesen. Auf die Revision des Klägers hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts durch Urteil vom 22. Dezember 1975 (2 AZR 431/74) das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufgehoben, soweit darin über den Auflösungsvertrag des Beklagten entschieden worden war, und insoweit die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger den Beklagten auf Fortzahlung seines Gehaltes über den 30. September 1972 hinaus in Anspruch genommen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, der Beklagte sei ihm gegenüber nach Maßgabe der

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Anlage 4 zum Tarifvertrag für den Sender Freies Berlin in der Fassung vom 1. April 1963 bis zum Abschluß des Kündigungsschutzprozesses zur Fortzahlung der Vergütung verpflichtet, weil der Personalrat der Kündigung nicht zugestimmt habe und auch vom Beklagten weder zur Mitbestimmung noch zur Mitwirkung aufgefordert worden sei. Das Erfordernis der Zustimmung des Personalrats zur Wirksamkeit der ihm gegenüber ausgesprochenen Kündigung entfalle auch nicht etwa aus Gründen des § 71 des Landespersonalvertretungsgesetzes, denn die Voraussetzungen beider Absätze dieser Vorschrift seien bei ihm nicht erfüllt. Er erhalte insbesondere weder Vergütung nach der Besoldungsgruppe A 15 noch nach der VergGr. I a BAT. § 71 Abs. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes dürfe keinesfalls auf andere als die darin genannten Besoldungsgruppen oder tariflichen Vergütungsgruppen ausgedehnt werden. Außerdem ergebe sich die Pflicht zur Einschaltung des Personalrats schon aus den tariflichen Vorschriften, deren einzelvertragliche Geltung zwischen den Parteien vereinbart worden sei. Demgemäß hat der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger

1. 40.609,80 DM zu zahlen,
2. ab 1. Juli 1973 monatlich weitere 4.512,20 DM, fällig am Letzten eines laufenden Monats, zu zahlen, unter Anrechnung der vom Arbeitsamt I Berlin (West) für die Zeit vom
 1. Oktober 1972 bis 13. März 1973 wöchentlich je 223,30 DM,
 14. März 1973 bis 29. April 1973 wöchentlich je 203,40 DM und
 - vom 30. April 1973 an laufend gezahlten Beträge.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat erwidert, der Kläger könne die begehrte Gehaltsfortzahlung nicht beanspruchen, weil die tariflichen Bestimmungen sie nur für diejenigen Kündigungsfälle vorsähen, in denen ein Mitbestimmungsrecht des Personalrats bestehe. Daran fehle es bei der dem Kläger gegenüber ausgesprochenen Kündigung. Das ergebe sich aus § 71 Abs. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes, der nur eine beispielhafte und keine abschließen-

- 4 -



- 4 -

de Aufzählung enthalte. Die vom Kläger bekleidete Stelle sei den in der vorbezeichneten Gesetzesbestimmung ausdrücklich genannten Stellen für Beamte und Angestellte mindestens gleichwertig. Das ergebe sich schon daraus, daß die VergGr. A des Tarifvertrages für den Sender Freies Berlin ebenso wie die VergGr. I a BAT die höchste im gesamten Tarifgefüge sei. Tariflich habe ein Mitbestimmungsrecht des Personalrats für derartige Bedienstete überhaupt nicht wirksam begründet werden können. Abgesehen davon sei vorliegend auch mit dem Personalrat eine Einigung über die Kündigung des Arbeitsverhältnisses des Klägers erzielt worden. Sinn der tariflichen Bestimmungen sei es nicht, Angehörige der höchsten Vergütungsgruppen wirtschaftlich zu begünstigen.

Das Arbeitsgericht hat durch Teilurteil vom 5. November 1973 - 20 Ca 155/72 ArbG Berlin - der Klage insoweit stattgegeben, als sie den Anspruchszeitraum bis zum 30. Oktober 1972, dem Tag der Verkündung des arbeitsgerichtlichen Urteils im Vorprozeß, betrifft, und den Streitwert insoweit auf 45.903,80 DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage insoweit abgewiesen, als der Kläger damit für den vorbezeichneten Zeitraum die Zahlung von 58.658,60 DM brutto abzüglich des erhaltenen Arbeitslosengeldes begehrt hat.

Mit der Revision verfolgt der Kläger die Klageforderung in Höhe von 58.658,60 DM brutto abzüglich des erhaltenen Arbeitslosengeldes weiter. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

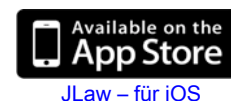
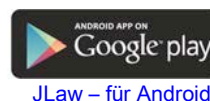
Die Revision ist begründet.

Mit der Klage macht der Kläger Ansprüche aus dem Tarifvertrag für den Sender Freies Berlin (TV SFB) in der Fassung vom 1. April 1963 geltend, der nach den Feststellungen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

des Landesarbeitsgerichts aufgrund entsprechender Vereinbarung als Vertragsrecht zwischen den Parteien gegolten hat. Darin wird in § 4 Abs. 6 bestimmt:

"Die Kündigung durch den SFB bedarf der Zustimmung des Personalrats; sie hat schriftlich zu erfolgen. Das Kündigungsschreiben muß den Kündigungsgrund enthalten."

Ergänzend dazu sieht § 4 Abs. 7 TV SFB vor:

"Falls über eine Kündigung eine Übereinstimmung zwischen Personalrat und SFB nicht erzielt wird, kann die Kündigung - abweichend von Ziffer 6- auch ohne Zustimmung des Personalrats ausgesprochen werden. Klagt der Arbeitnehmer gegen diese Kündigung, so wird zur Abwendung einer wirtschaftlichen Notlage nach der dem Tarifvertrag beigefügten Anlage 4 verfahren",

die ihrerseits Tarifcharakter hat und ergänzend zu § 4 Abs. 7 TV SFB bestimmt:

"Der SFB ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer das bisherige Gehalt einschließlich etwaiger Kinderzuschläge bis zu einer Entscheidung in der 1. Instanz zu zahlen" (Anlage 4 Nr. 7 Abs. 1).

Den auf diese tariflichen Bestimmungen gestützten Anspruch des Klägers hat das Landesarbeitsgericht mit der Begründung zurückgewiesen, der Kläger gehöre dem in § 71 Abs. 2 Satz 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes (PersVG Berlin) genannten, nicht der Mitbestimmung des Personalrats unterliegenden Personenkreis an. Zwar entfalle nach dem bloßen Wortlaut dieser Bestimmung das Mitbestimmungsrecht der Personalvertretung nur bei Stelleninhabern der Besoldungsgruppen A 15 und aufwärts sowie der VergGr. I a BAT. Der Sinn und Zweck der gesetzlichen Vorschrift bestehe aber darin, das Mitbestimmungsrecht des Personalrats schlechthin bei solchen Personen auszuschließen, die als "soziale Gegenspieler" des Personalrats anzusehen seien. § 71 Abs. 2 Satz 1 PersVG Berlin enthalte daher nicht eine Enumeration, sondern lediglich Beispiele. Aufgrund der Höhe seiner Vergütung und der Bedeutung seiner Tätigkeit sei der Kläger als "sozialer Gegenspieler" des Personalrats anzusehen, weswegen zur Wirksamkeit der ihm gegenüber ausgesprochenen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



- 6 -

Kündigung die Mitbestimmung des Personalrats nicht notwendig gewesen sei. Auch eine Mitwirkung des Personalrats komme vorliegend nicht in Betracht. Da demnach der Kläger in keiner Weise einer Beteiligung des Personalrats unterliege, stehe ihm der eingeklagte Anspruch nicht zu. Soweit die tariflichen Bestimmungen im Sinne des Vortrages des Klägers ein Mitbestimmungsrecht des Personalrats auch für solche Bedienstete enthielten, die nach dem PersVG Berlin von der Mitbestimmung ausgeschlossen seien, sei die tarifliche Regelung wegen Verstoßes gegen § 78 Abs. 1 PersVG unwirksam. Der Tarifvertrag könne für diesen Personenkreis die Zustimmung des Personalrats auch nicht in der Weise wirksam normieren, daß bei ihrem Fehlen bürgerlichrechtliche Zahlungsverpflichtungen des Arbeitgebers begründet würden.

Mit Recht stellt das Landesarbeitsgericht entscheidend auf § 71 Abs. 2 Satz 1 des PersVG Berlin in der für den Anspruchszeitraum maßgeblichen Fassung vom 22. Juli 1968 ab (GVBl. S. 1004), worin bestimmt wird:

"Das Mitbestimmungsrecht entfällt für Stellen ab Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A und Vergütungsgruppe I a des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages".

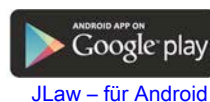
Dabei bedarf es keiner Prüfung der Frage, ob und inwieweit die Bestimmungen dieses Gesetzes etwa mit dem bundesrechtlichen Tarifvertragsgesetz (TVG) in Widerspruch stehen, da während des Anspruchszeitraumes in Berlin noch das Tarifvertragsgesetz für Groß-Berlin vom 12. September 1950 (GVBl. S. 417) Geltung hatte. Daraus folgt zugleich, daß der Berliner Landesgesetzgeber im PersVG Berlin auch von den Bestimmungen des TVG Berlin, dem gleichfalls nur landesrechtlicher Charakter zukommt, hat abweichen können.

Wenn demgegenüber § 4 Abs. 6 TV SFB bestimmt, daß "die Kündigung durch den SFB der Zustimmung des Personalrats" bedarf, so ist zunächst Bedacht darauf zu nehmen, daß bei Vereinbarung dieser Tarifnorm in Berlin noch das ältere Landespersonalvertretungsgesetz vom 21. März 1957

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

(GVBl. S. 296; PersVG 1957) galt, das zwar schon ein Mitbestimmungsrecht des Personalrats bei Kündigungen vorsah (vgl. § 66 Abs. 2 lit. c dieses Gesetzes), jedoch noch keine Vorschriften, nach denen bei bestimmten Angestelltenstellen mit herausgehobener Bedeutung das Mitbestimmungsrecht des Personalrats entfiel; diese Möglichkeit gab es im PersVG Berlin 1957 vielmehr nur für bestimmte Beamte und Beamtenstellen (vgl. § 70 Abs. 2). Demgemäß kam § 4 Abs. 6 TV SFB ursprünglich nur die Bedeutung einer deklaratorischen Wiederholung des insoweit geltenden Landespersonalvertretungsrechts zu, wonach in Berlin jede Kündigung von gesetzunterworfenen Arbeitnehmern der Zustimmung des Personalrats bedurfte. Seit der Einführung des PersVG Berlin 1968 sieht jedoch der TV SFB, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, ein Mitbestimmungsrecht des Personalrats bei Kündigungen auch für solche Angestellten vor, für die nach § 71 Abs. 2 Satz 1 PersVG Berlin 1968 ein entsprechendes Mitbestimmungsrecht des Personalrats gesetzlich ausgeschlossen ist. Da jedoch nach § 78 Abs. 1 PersVG Berlin 1968 das Personalvertretungsrecht nicht abweichend von diesem Gesetz geregelt werden kann, ist die tarifliche Regelung hinsichtlich der Miterfassung des zuvor bezeichneten Personenkreises wegen Gesetzesverstoßes unwirksam. § 78 Abs. 1 PersVG Berlin 1968 verbietet nämlich (wie § 78 Abs. 1 des insoweit wortgleichen Bundespersonalvertretungsgesetzes 1955) mit zwingender und auch die Tarifvertragsparteien bindender Wirkung jede abweichende oder erweiternde Gestaltung der im Gesetz selbst vorgesehenen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte (vgl. Urteil des Senats vom 20. März 1974 - 4 AZR 266/73 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu § 29 MTB II; Dietz, BPersVG, § 78 Anm. 2, 5 und 7; Fitting-Heyer-Lorenzen, BPersVG, 3. Aufl., § 78 Rdnr. 3). Mithin ist § 4 Abs. 6 TV SFB insoweit wegen Gesetzesverstoßes nichtig, als darin auch für die Kündigung der Arbeitsverhältnisse solcher Arbeitnehmer ein Mitbestimmungsrecht des Personalrats vorgesehen wird, für die nach dem Gesetz ein solches ausgeschlossen ist (§ 71 Abs. 2 Satz 1 PersVG Berlin 1968).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

- 8 -

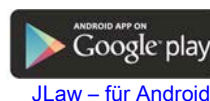
Damit kann § 4 Abs. 6 TV SFB immer nur dann Anwendung finden, wenn für die Kündigung des betreffenden Arbeitnehmers nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Mitbestimmungsrecht des Personalrats besteht. Daraus folgt zugleich, daß solche Arbeitnehmer, für deren Kündigung es kein Mitbestimmungsrecht des Personalrats gibt, auch keine Rechte aus § 4 Abs. 6 und 7 TV SFB nebst der dazugehörigen Anlage 4 beanspruchen können, wie das Landesarbeitsgericht ebenfalls richtig folgert. Dabei ist, wie das Landesarbeitsgericht im Gegensatz zum Arbeitsgericht weiter mit Recht betont, rechtsunerheblich, daß an die fehlende Zustimmung des Personalrats im TV SFB zivilrechtliche bzw. tarifliche Zahlungsansprüche geknüpft werden. Dieser Umstand ändert nämlich nichts daran, daß § 4 Abs. 6 - 7 TV SFB insoweit eine gesetzwidrige Mitbestimmungsregelung enthält und darauf Rechtsansprüche gündet.

Damit hängt die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob der Kläger zu dem in § 71 Abs. 2 Satz 1 PersVG Berlin 1968 ausgenommenen Personenkreis gehört oder nicht. Dem Kläger ist zuzugeben, daß er nach dem reinen Gesetzeswortlaut nicht von dieser gesetzlichen Bestimmung erfaßt wird, weil er weder nach der Besoldungsgruppe A 15 oder einer noch höheren Besoldungsgruppe des Beamtenrechts noch nach der VergGr. I a BAT oder einer noch höheren Vergütungsgruppe des BAT vergütet worden ist. Wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt, ist § 71 Abs. 2 Satz 1 PersVG Berlin 1968 jedoch über seinen Wortlaut hinaus nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift auszulegen. Ersichtlich wollte nämlich der Landesgesetzgeber mit dieser Bestimmung erreichen, daß das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei allen Stellen entfallen soll, die nach ihrer finanziellen Dotierung, aber auch nach ihrer Bedeutung sowie der dem Stelleninhaber auferlegten Verantwortung mindestens solchen der Besoldungsgruppe A 15 bzw. der VergGr. I a BAT entsprechen. Jede andere Auslegung würde

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zu einer vom Gesetzgeber offensichtlich nicht beabsichtigten, formalen und zufälligen Differenzierung allein danach führen, ob die betreffende Stelle in den allgemeinen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A bzw. B (und nicht etwa z.B. R oder H) oder in der Vergütungsordnung des BAT und nicht wie vorliegend in anderen, jedoch vergleichbaren tariflichen Bestimmungen wie dem TV SFB ausgewiesen ist, was zugleich dazu führen könnte, im Widerspruch zum Willen des Gesetzgebers Stellen von besonderer staatspolitischer bzw. sonstiger herausgehobener Bedeutung dem Mitbestimmungsrecht des Personalrats zu unterwerfen. Diese Auffassung des Senats findet ihre Bestätigung in § 89 Abs. 2 Satz 1 des neuen PersVG Berlin vom 26. Juli 1974 (GVBl. S. 1669), wo neben den ausdrücklich genannten Stellen für Beamte und Angestellte auch "vergleichbare Arbeitsgebiete" erwähnt werden, sowie in der Auslegung entsprechender Bestimmungen durch das Bundesverwaltungsgericht (vgl. BVerwG AP Nr. 1 zu § 72 PersVG) und die Kommentarliteratur (vgl. Dietz, aaO, § 72 Anm.22; Fitting-Heyer-Lorenzen, aaO, PersVG, § 72 Anm. 13).

Dennoch bedarf es der Zurückverweisung an das Berufungsgericht. Bei der Anwendung des § 71 Abs. 2 Satz 1 PersVG Berlin 1968 stellt das Landesarbeitsgericht nämlich bezüglich des darin nicht ausdrücklich erwähnten, jedoch von ihm mit Recht einbezogenen vergleichbaren Personenkreises allein und entscheidend darauf ab, ob und inwieweit der betreffende Bedienstete "sozialer Gegenspieler des Personalrates" ist. Hierauf kommt es jedoch schon nach dem Gesetzeswortlaut und erst recht nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Bestimmungen gerade nicht an. Die Einwendungen des Klägers in der Revisionsinstanz, er sei kein "Gegenspieler des Personalrats", weil er keine unternehmerischen oder sonst eigenverantwortlichen Tätigkeiten in dieser Hinsicht auszuführen habe, und die weitere Rüge des Klägers, das Landesarbeitsgericht habe auch nicht im Einzelnen dargetan, warum der Kläger als Hauptabteilungsleiter ein sozialer



- 10 -

Gegenspieler des Personalrats sei, sind deshalb nicht entscheidend. Vielmehr ist allein maßgeblich, ob die betreffende Stelle nach ihrer Dotierung, aber auch nach ihrer Bedeutung sowie nach der geforderten Verantwortung solchen vergleichbar ist, die mindestens nach Besoldungsgruppe A 15 bzw. der VergGr. I a BAT ausgewiesen sind. Alles das wird das Landesarbeitsgericht nunmehr bezüglich der Stelle des Klägers neu zu überprüfen und nach den aufgezeigten Kriterien zu entscheiden haben.

Die bislang demgegenüber erhobenen Einwendungen des Klägers greifen nicht durch. Bei dem offensichtlichen Auseinanderklaffen zwischen dem Gesetzeswortlaut und dem Sinn und Zweck der Bestimmung des § 71 Abs. 2 Satz 1 PersVG Berlin 1968 kann entgegen der Auffassung des Klägers im Hinblick auf die dadurch entstehende Rechtsunsicherheit eine bloße Wortinterpretation nicht in Betracht kommen. Im Gegensatz zur Auffassung des Klägers kommt es auch nach § 71 Abs. 2 Satz 1 PersVG Berlin 1968 nicht darauf an, ob und inwieweit der betreffende Stelleninhaber seinerseits Arbeitgeberfunktionen auszuüben hat oder umgekehrt seinerseits an Weisungen gebunden ist, weil darauf das Gesetz nicht abstellt. Die Personalvertretungsgesetze anderer Bundesländer können entgegen der Meinung des Klägers schon deswegen nicht herangezogen werden, weil vorliegend nur Berliner Personalvertretungsrecht zur Anwendung kommt. Zudem enthalten die einzelnen Landespersonalvertretungsgesetze gerade in dem hier maßgeblichen Punkt höchst uneinheitliche Regelungen, so daß auch keine Vergleiche angestellt werden können. Auch die historische Entwicklung spricht nicht für, sondern gegen den Kläger, wie insbesondere die Neufassung in § 89 Abs. 2 Satz 1 PersVG Berlin 1974 bestätigt (vgl. Germelmann, PersVG Berlin 1974, § 89 Anm. 13). Vergleiche zu leitenden Angestellten im Sinne

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



von § 5 Abs. 3 BetrVG 1972 verbieten sich schon deswegen, weil der Kläger bei einer Anstalt des öffentlichen Rechts beschäftigt worden ist und deswegen auf ihn das jeweilige PersVG Berlin und nicht das BetrVG anzuwenden ist.

Schließlich führt das Landesarbeitsgericht noch zutreffend aus, daß auch ein Mitwirkungsrecht des Personalrats nach § 71 Abs. 1 PersVG Berlin 1968 vorliegend nicht in Betracht kommt, da der Kläger nach dem unstreitigen Sachverhalt keine der dort zusammengestellten Aufgaben erledigt hat. Mit Recht verneint das Landesarbeitsgericht auch einen Anspruch des Klägers aus § 615 BGB, da diese Vorschrift nur bei einem bestehenden Arbeitsverhältnis Vergütungsansprüche begründen kann.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

Dr. Poelmann hat Urlaub

gez.: Dr. Neumann

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Jungmann

H. Hauk

